

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 406/13 B

L 2 R 706/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 R 428/05 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. September 2013
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen gegen den Kläger gerichteten Anspruch der Beklagten auf Erstattung überzahlter Rentenbeträge in Höhe von insgesamt 35 749,63 Euro bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger beruft sich zum einen auf eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor, der Vorsitzende des Berufungssenats habe mit Schreiben vom 25.1.2013 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und dabei darauf hingewiesen, dass eine Ermessensreduzierung auf Null im Hinblick auf ein Mitverschulden der Beklagten bei der Weiterzahlung der Rente wohl nicht in Betracht komme; bei einer Fortführung des Rechtsstreits sei von der Beklagten substantiiert darzulegen, wie es zu der (ungerechtfertigten) jahrelangen Weiterzahlung



der Rente kommen konnte. Entgegen seiner eigenen Hinweise und trotz Unterbleibens des geforderten substantiierten Vortrags der Beklagten habe das LSG jedoch keine weitere Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der internen Verwaltungsvorgänge veranlasst, sondern ohne Weiteres eine Ermessensreduzierung aufgrund angeblicher Bösgläubigkeit des Klägers unterstellt. Durch dieses Verhalten habe das Berufungsgericht den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt. Ein Beweisantrag seinerseits sei nicht erforderlich gewesen. Er habe vielmehr davon ausgehen dürfen, dass eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durch den Berufungssenat erfolge.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG nicht schlüssig bezeichnet.
- 10 Entgegen der Ansicht des Klägers war die Stellung eines Beweisantrags nicht entbehrlich. Zwar muss ein Kläger auch im Berufungsverfahren zur Erreichung einer sachgerechten Entscheidung seines Rechtsstreits zunächst keine Beweisanträge stellen, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Vertraut er aber darauf und unterlässt er deshalb Beweisanträge, so kann er später im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen, das LSG habe nicht gesetzmäßig gehandelt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 127*). Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich und ausnahmslos, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Ein für den Kläger günstigeres Ergebnis ergibt sich entgegen seiner Auffassung auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beweisantrag eine Warnfunktion hat, der dem Tatsachengericht unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen soll, dass ein Beteiligter die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in bestimmten Punkten nicht als erfüllt ansieht (*zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN*). Im sozialgerichtlichen Verfahren wird das Urteil grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (§ 132 Abs 1 S 2 SGG). Nach dem Vortrag des Klägers hat das LSG Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 25.9.2013 bestimmt, ohne zuvor eine weitere Sachaufklärung der verwaltungsinternen Vorgänge bei der Beklagten vorgenommen zu haben. Bei dieser Sachlage hätte der rechtskundig vertretene Kläger in Erwägung ziehen müssen, dass sich die Rechtsauffassung des Berufungssenats zur erforderlichen Sachaufklärung der Verwaltungsvorgänge der Beklagten geändert haben könnte, und vorsorglich einen entsprechenden Beweisantrag stellen müssen, um deutlich zu machen, dass er in diesem Punkt weiteren Aufklärungsbedarf sehe.
- 12 Der Kläger rügt zum anderen eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 13 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl*



BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in folgendem Verhalten des Berufungsgerichts: Das LSG habe im angefochtenen Urteil ausgeführt, es handele sich bei dem Vortrag des Klägers, er sei davon ausgegangen, dass es hinsichtlich der Zahlungseinstellung eines weiteren Gerichtsbeschlusses bedurft hätte, um eine nachträglich geltend gemachte Schutzbehauptung. Dies bringe nicht die tatsächliche Erkenntnislage im Zeitpunkt der streitbefangenen Rentenzahlung zum Ausdruck. Das Gericht hätte ihn im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich anhören bzw seine subjektiven Vorstellungen näher erforschen müssen. Eine Teilnahme am Termin sei ihm jedoch urlaubsbedingt nicht möglich gewesen; gleichwohl habe das Gericht einem gestellten Verlegungsantrag nicht zugestimmt. Da es um subjektive Vorstellungen gegangen sei, sei auch nicht die Anwesenheit seines Prozessbevollmächtigten ausreichend gewesen, zumal der die Berufsangelegenheit bearbeitende Bevollmächtigte ebenfalls aufgrund von Urlaubsabwesenheit verhindert gewesen sei.
- 15 Der Kläger bezeichnet zunächst weder Tatsachen noch Beweisergebnisse, zu denen er sich nicht habe äußern können. Dass das LSG sein og Vorbringen als nachträglich geltend gemachte Schutzbehauptung gewertet hat, stellt eine Würdigung seines Tatsachenvortrags dar. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indes nicht (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3).
- 16 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht in der Beschwerdebegründung dargetan, an welchem Vorbringen ihn das Gericht durch die unterbliebene persönliche Anhörung gehindert habe.
- 17 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung des § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO, weil der Termin vom 25.9.2013 trotz der urlaubsbedingten Verhinderung seines Prozessbevollmächtigten und seiner eigenen urlaubsbedingten Verhinderung nicht verlegt worden sei.



- 18 Nach § 227 Abs 1 S 1 ZPO kann ein Termin nur aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt werden. Solche sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 19 Erhebliche Gründe für eine Terminsänderung sind bei einer vorhersehbar urlaubsbedingten Abwesenheit eines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich nicht gegeben; im Übrigen ist ein Gericht nur dann verpflichtet, einen anberaumten Termin wegen Verhinderung des Prozessbevollmächtigten aufzuheben, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich ist (*vgl BSG Beschluss vom 18.6.2003 - B 13 RJ 223/02 B - Juris mwN*). Nach der Beschwerdebegründung ist der Kläger jedoch im Termin von einem Bevollmächtigten vertreten worden.
- 20 Die Verhinderung eines vertretenen Beteiligten kommt nur dann als erheblicher Grund für eine Terminsverlegung in Betracht, wenn seine persönliche Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung unerlässlich ist und die Gründe hierfür dem Gericht substantiiert dargelegt werden (*BSG Beschluss vom 5.3.2004 - B 9 SB 40/03 B - Juris mwN*). Ein lediglich geäußelter Wunsch, dem Termin beiwohnen zu wollen, erfüllt diese Anforderung nicht. Für eine Erläuterung der Unerlässlichkeit der persönlichen Anwesenheit des Klägers im Termin vom 25.9.2013 hätte umso mehr Anlass bestanden, als bereits der Vorsitzende des Berufungssenats auf den ua wegen Urlaubsabwesenheit des Klägers gestellten Verlegungsantrag seines Prozessbevollmächtigten erklärt hat, dass nicht ersichtlich sei, weshalb angesichts der erfolgten gründlichen Vorbereitung im schriftlichen Verfahren eine Wahrnehmung des Termins durch den Kläger persönlich unerlässlich sein sollte.
- 21 Soweit der Kläger möglicherweise auch eine Verletzung des § 111 Abs 1 S 1 SGG rügen will, weil sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht angeordnet worden sei, ist ein Verfahrensfehler schon aus denselben Gründen nicht schlüssig dargetan.
- 22 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

